

Universität für Bodenkultur Wien

University of Natural Resources and Life Sciences, Vienna



Curriculum

für das Masterstudium

[...]

Kennzahl

Datum (des Inkrafttretens)



Vorbemerkung

Diese Vorlage stellt die formale und inhaltliche Gliederung von Masterstudien an der BOKU dar. Sie ist für alle Masterstudien verbindlich und soll ihnen eine Hilfestellung bei der Entwicklung ihres Curriculums bieten.

Ausfüllhilfe: Die kursiven Texte sind als Information für die jeweiligen Inhalte zu verstehen und nach Fertigstellung des Curriculums zu löschen. Nicht kursive Textbausteine können unverändert übernommen werden.

INHALT

§ 1	Qualifikationsprofil.....	4
§ 2	Zulassungsvoraussetzung	4
§ 3	Aufbau des Studiums	5
§ 4	Pflichtlehrveranstaltungen	7
§ 5	Wahllehrveranstaltungen.....	8
§ 6	Freie Wahllehrveranstaltungen	8
§ 7	Pflichtpraxis.....	9
§ 8	Masterarbeit.....	10
§ 9	Abschluss	10
§ 10	Akademischer Grad	10
§ 11	Prüfungsordnung.....	11
§ 12	Übergangsbestimmungen	12
§ 13	Inkrafttreten	12
Anhang A	Lehrveranstaltungstypen.....	13
Anhang B	Modulbeschreibungen	14

§ 1 QUALIFIKATIONSPROFIL

Das Masterstudium [...] ist ein ordentliches Studium, das der Vertiefung und Ergänzung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung auf der Grundlage eines Bachelorstudiums dient. (§ 51 Abs. 2 Z 5 UG 2002 BGBl. I Nr. 81/2009). Das Studium erfüllt die Anforderungen des Art. 11 lit e der Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, 2005/36/EG.

Das Qualifikationsprofil ist jener Teil des Curriculums, der beschreibt, welche wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen die Studierenden durch die Absolvierung dieses Studiums erwerben (§ 51 Abs. 2 Z 29 UG 2002 BGBl. I Nr. 81/2009). Es besteht aus zwei Teilen:

1a) Kenntnisse, Fertigkeiten, persönliche und fachliche Kompetenzen

Hier sind jene Kenntnisse, Fertigkeiten sowie persönlichen und fachlichen Kompetenzen, über die die Absolvent/innen dieses Studiums verfügen sollten, detailliert in Form von Lernergebnissen (Learning Outcomes) zu formulieren. Diese Lernergebnisse können z.B. lauten „Der/die Absolvent/in ist in der Lage...“; „Der/die Absolvent/in beherrscht den Umgang mit...“.

1b) Berufs- und Tätigkeitsfelder

Hier sind jene Berufs- und Tätigkeitsfelder einzufügen, für die dieses Masterstudium qualifiziert. Es ist darauf zu achten, dass das Qualifikationsprofil auch tatsächlich auf die möglichen Berufs- und Tätigkeitsfelder abgestimmt ist und dass bestimmte Berufs- und Tätigkeitsfelder spezifische Learning Outcomes erfordern.

Etwaige Berufsberechtigungen, die durch das Studium erlangt werden, sind gesondert anzuführen. (Anm.: Im Zuge der Überarbeitung bzw. Neuentwicklung von Curricula sind relevante Berufsberechtigungen zu überprüfen.)

§ 2 ZULASSUNGSVORAUSSETZUNG

Absolvent/innen des Bachelorstudiums / der Bachelorstudien [...] [...] der Universität für Bodenkultur Wien werden zugelassen. Sie brauchen keine weiteren Voraussetzungen erfüllen.

Für die Zulassung von Absolvent/innen anderer Bachelorstudien werden folgende Learning Outcomes vorausgesetzt:

[...] *Bezeichnung des Learning Outcome*
[...] *Bezeichnung des Learning Outcome*
[...] *Bezeichnung des Learning Outcome*
[...] *Bezeichnung des Learning Outcome*
[...] *Bezeichnung des Learning Outcome*

Gemäß § 54 Abs. 5 UG 2002 BGBl. I Nr. 81/2009 ist sicher zu stellen, dass die Absolvierung eines BOKU-Bachelorstudiums jedenfalls zur Zulassung zu mindestens einem facheinschlägigen Masterstudium berechtigt ohne weitere Voraussetzungen erfüllen zu müssen.

Die Fachstudienkommission legt fest, welches Bachelorstudium für welches facheinschlägige (konsekutive) Masterstudium bzw. für welche facheinschlägigen Masterstudien qualifiziert. Weiters legt die Fachstudienkommission fest, welche Learning Outcomes auf Bachelor-niveau Voraussetzung für die Zulassung zu einem Masterstudium erforderlich sind.

Die erforderlichen Learning Outcomes sind möglichst konkret und transparent zu formulieren. Die Nachweispflicht über das Erbringen der Learning Outcomes obliegt den Studierenden.

§ 3 AUFBAU DES STUDIUMS

3a) Dauer, Umfang (ECTS-Punkte) und Gliederung des Studiums

Das Studium umfasst einen Arbeitsaufwand im Ausmaß von 120 ECTS-Punkten. Das entspricht einer Studiendauer von vier Semestern (gesamt 3.000 Stunden à 60 Minuten). Das Studium gliedert sich in

Pflichtlehrveranstaltungen:	mindestens 20 ECTS-Punkte (<i>tatsächl. ECTS-Punkteanzahl</i>)
Pflichtpraxis:	3 ECTS-Punkte (<i>sofern eine Pflichtpraxis vorgesehen ist</i>)
Masterarbeit:	30 ECTS-Punkte (<i>exklusive Masterseminar</i>)
Wahllehrveranstaltungen:	höchstens 52 ECTS-Punkte (<i>tatsächl. ECTS-Punkteanzahl</i>)
freie Wahllehrveranstaltungen:	18 ECTS-Punkte
Fremdsprachige Lehrveranstaltungen*):	[...] ECTS-Punkte (<i>tatsächl. ECTS-Punkteanzahl</i>)

ECTS-Punkte sind der quantitative Ausdruck des Arbeitsaufwands, den ein/e Studierende/r zur Erreichung der Learning Outcomes (Lernergebnisse) in einer Lerneinheit (Lehrveranstaltung, Modul, Studium) absolvieren muss. Ein ECTS-Punkt entspricht 25 Stunden (à 60 Minuten). Ein Studienjahr ist mit 60 ECTS-Punkten (1.500 Stunden) festgelegt.

Für die Vergabe von ECTS-Punkten gilt Folgendes:

1. Die zu erwerbenden Kompetenzen werden für die einzelnen Lehreinheiten (LVA, Module, etc.) definiert und in Form von Learning Outcomes aufgelistet.
2. Auf dieser Grundlage wird der Arbeitsaufwand in Stunden festgelegt, d.h., die Zeit, die ein/e durchschnittliche/r Studierende braucht, um die gestellten Anforderungen zu erfüllen? In der Regel wird diese Zeit geschätzt.
3. Bei der Schätzung des Arbeitsaufwands sind sämtliche Leistungen der Studierenden zu berücksichtigen. Diese Leistungen umfassen:
 - a. Kontaktstunden (= gleichzeitige Anwesenheit von Lehrenden und Studierenden im Rahmen einer LVA); dazu zählen auch Prüfungen

b. Selbststudium (Vor- und Nachbereitung von LVA, Prüfungsvorbereitung, schriftliche Arbeiten)

- 4. Die ECTS-Punkte-Bemessung ist unabhängig von der Lehrbeauftragung vorzunehmen.*
- 5. Die Summe der gesamten, von den Studierenden aufzuwendenden Stunden, ergibt den Arbeitsaufwand.*

→ Ein Schlüssel zur Berechnung der SWS kann lauten: 15 (Wochen) x 45 Minuten = 11,25 Stunden (à 60 Minuten)

**) Ad Fremdsprachige Lehrveranstaltungen*

Die Studierenden haben fremdsprachige Lehrveranstaltungen im Ausmaß von [...] ECTS-Punkten zu absolvieren. Auf diese Lehrveranstaltungen sind Pflichtlehrveranstaltungen, Wahllehrveranstaltungen, Praxis, freie Wahllehrveranstaltungen sowie Lehrveranstaltungen, die an Universitäten im fremdsprachigen Ausland absolviert wurden, anzurechnen. Im Rahmen des Pflicht- und Wahlfachangebotes dieses Curriculums müssen jedenfalls Lehrveranstaltungen im Ausmaß von [...] ECTS-Punkten in englischer Sprache angeboten werden.

Zielgröße für den Anteil fremdsprachiger LVA in einem Masterstudium sind 10 ECTS-Punkte. Die Fachstudienkommission legt unter Beachtung des Leitziels, welches einen möglichst hohen Anteil an fremdsprachigen Lehrveranstaltungen in den Masterstudien vorsieht, die tatsächliche ECTS-Punkteanzahl fest. Es erfolgt keine Einschränkung auf eine bestimmte Sprache.

3b) 3-Säulenprinzip

Das 3-Säulenprinzip ist das zentrale Identifikationsmerkmal sowohl der Bachelor- als auch der Masterstudien an der Universität für Bodenkultur Wien. Im Masterstudium besteht die Summe der Inhalte der Pflicht- und Wahllehrveranstaltungen aus mindestens je

15% Technik und Ingenieurwissenschaften
15% Naturwissenschaften sowie
15% Wirtschafts-, Sozial- und Rechtswissenschaften.

Ausgenommen vom 3-Säulenprinzip sind die Masterarbeit, die Pflichtpraxis sowie die freien Wahllehrveranstaltungen.

3c) Gemeinsame Studienprogramme

An der Universität für Bodenkultur Wien werden Studienprogramme in Kooperation mit in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen vorzugsweise in Form von Joint Degree-Programmen durchgeführt. Die Durchführung von Double oder Multiple Degree-Programmen erfolgt nur in Ausnahmefällen.

3d) Beschränkung der TeilnehmerInnenzahl bei Lehrveranstaltungen

Bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl ist der Leiter/die Leiterin einer Masterlehrveranstaltung berechtigt, zunächst eine Zuteilung an Masterstudierende vorzunehmen (d.h. Studierende aus Bachelorstudien können nur nach Maßgabe freier Plätze berücksichtigt werden!). Die Aufnahme der Masterstudierenden erfolgt in folgender Reihenfolge der von der/dem Studierenden benötigten Lehrveranstaltung: Pflichtlehrveranstaltung, Wahllehrveranstaltung, freie Wahllehrveranstaltung.

§ 4 PFLICHTLEHRVERANSTALTUNGEN

Pflichtlehrveranstaltungen können sowohl Fächer, die alle Studierenden dieses Studiums zu absolvieren haben umfassen, als auch Pflichtanteile in Studienschwerpunkten

Die Modularisierung von Masterstudien ist generell erwünscht. Die kleinste Moduleinheit umfasst vorzugsweise sechs ECTS-Punkte. Ein Modul muss aus mindestens zwei Lehrveranstaltungstypen bestehen; bei kombinierten Lehrveranstaltungen reicht eine. (siehe LVA-Typen im Anhang A).

Das Studium setzt sich aus folgenden Pflichtlehrveranstaltungen zusammen:

Fach (Modul)	LVA-Typ	ECTS-Punkte	Anteil/Säule (in%)		
LVA-Bezeichnung			Tech./Ing.	NaWi	WiSoRe
Fach (Modul)	LVA-Typ	ECTS-Punkte	Anteil/Säule (in%)		
LVA-Bezeichnung			Tech./Ing.	NaWi	WiSoRe

Techn./Ing.= Technik und Ingenieurwissenschaften; NaWi = Naturwissenschaften; WiSoRe = Wirtschafts-, Sozial- und Rechtswissenschaften

§ 5 WAHLEHRVERANSTALTUNGEN

Im Rahmen des Studiums sind Wahllehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens [...] ECTS-Punkten zu absolvieren. (Text kann je nach Ausgestaltung des Wahllehrveranstaltungsangebots adaptiert werden.)

Die Modularisierung von Masterstudien ist generell erwünscht. Die kleinste Moduleinheit umfasst vorzugsweise sechs ECTS-Punkte. Ein Modul muss aus mindestens zwei Lehrveranstaltungstypen bestehen; bei kombinierten Lehrveranstaltungen reicht eine. (siehe LVA-Typen im Anhang A).

Fach (Modul)	LVA-Typ	ECTS-Punkte	Anteil/Säule (in%)		
LVA-Bezeichnung			Technik	NaWi	WiSoRe
Fach (Modul)	LVA-Typ	ECTS-Punkte	Anteil/Säule (in%)		
LVA-Bezeichnung			Technik	NaWi	WiSoRe

Techn./Ing. = Technik und Ingenieurwissenschaften; *NaWi* = Naturwissenschaften; *WiSoRe* = Wirtschafts-, Sozial- und Rechtswissenschaften

§ 6 FREIE WAHLEHRVERANSTALTUNGEN

Im Rahmen des Studiums sind 18-ECTS-Punkte in Form von freien Wahllehrveranstaltungen zu absolvieren. Diese können aus dem gesamten Angebot an Lehrveranstaltungen aller anerkannten in- und ausländischen Universitäten gewählt werden. Die freien Wahllehrveranstaltungen dienen der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten sowohl aus dem eigenen Fach nahe stehenden Gebieten, als auch aus Bereichen von allgemeinem Interesse.

Eine Liste empfohlener freier Wahllehrveranstaltungen ist in Anhang C angeführt.

Sofern freie Wahllehrveranstaltungen empfohlen werden sind diese in Anhang C anzuführen. Andernfalls ist der letzte Satz zu löschen.

§ 7 PFLICHTPRAXIS

Die Durchführung einer Pflichtpraxis im Rahmen eines Masterstudiums ist empfehlenswert. Vor allem sollte die Möglichkeit dieses im Ausland durchzuführen forciert und die Studierenden angehalten werden, diese Chance auch zu nutzen.

Für die Pflichtpraxis sind – unabhängig der tatsächlichen Dauer an Arbeitswochen – drei ECTS-Punkte zu vergeben. Die Vergabe der ECTS-Punkte erfolgt für die Absolvierung des Pflichtpraxisseminars und nicht für die eigentliche Praxis. Die Teilnahme am Pflichtpraxisseminar setzt die bereits erfolgte Absolvierung der Pflichtpraxis voraus. Als Nachweis ist eine Pflichtpraxisbestätigung zu erbringen.

Zu beachten ist, dass sich durch die Vergabe von ECTS-Punkten für die Pflichtpraxis das Ausmaß der Lehrveranstaltungen der verbleibenden Pflichtlehrveranstaltungen um drei ECTS-Punkte verringert.

Die Festlegung der Dauer der Pflichtpraxis obliegt der zuständigen Fachstudienkommission.

(1) Die Pflichtpraxis dient der Vertiefung der im Studium vermittelten Kompetenzen. Weiters hat sie zum Ziel, die aufgabenorientierte Anwendung des Gelernten und die Herstellung von Beziehungen zwischen Wissenschaft und Praxis zu fördern.

(2) Die Pflichtpraxis dauert mindestens [...] Wochen. Es wird empfohlen, die Pflichtpraxis zwischen dem 2. und 3. Semester zu absolvieren. Eine Absolvierung in Teilen ist möglich.

(3) Die fachliche Aufarbeitung der Pflichtpraxis erfolgt im Rahmen des Pflichtpraxisseminars.

(4) *Die Ablaufplanung obliegt der zuständigen Fachstudienkommission und sollte hier beschrieben werden. Vorschlag: Der/die Studierende hat sich in angemessener Zeit vor dem beabsichtigten Beginn der Pflichtpraxis zwecks Betreuung an den Leiter/die Leiterin des Pflichtpraxisseminars zu wenden. Dem Leiter/der Leiterin obliegt es, den/die Studierende bezüglich der Wahl des Praxisplatzes zu beraten und hinsichtlich des Ablaufs der Pflichtpraxis und der Berichterstellung anzuweisen. Die Absolvierung der Pflichtpraxis in Teilen erfordert die Zustimmung des Leiters /der Leiterin des Pflichtpraxisseminars.*

(5) Kann trotz redlichen Bemühens keine Stelle für eine Pflichtpraxis im Sinne von Abs. (1) gefunden werden, ist im Einvernehmen mit dem Leiter/der Leiterin des Pflichtpraxisseminars eine Ersatzform zu wählen. Als Ersatzform kommt z.B. die Mitarbeit in einem Projekt an der Universität für Bodenkultur Wien oder an einer anderen facheinschlägigen Forschungsinstitution in Frage.

(6) Die ordnungsgemäße Absolvierung der Pflichtpraxis bzw. Erbringung der Ersatzleistung wird mit der Absolvierung des Pflichtpraxisseminars bestätigt.

§ 8 MASTERARBEIT

Eine Masterarbeit ist eine einem wissenschaftlichen Thema gewidmete Arbeit, die im Rahmen eines Masterstudiums abzufassen ist (*Ausnahme: § 86 Abs. 9 der Satzung der Universität für Bodenkultur Wien*). Sie umfasst 30 ECTS-Punkte. Mit der Masterarbeit zeigen Studierende, dass sie fähig sind, eine wissenschaftliche Fragestellung selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten (§ 51 Abs. 8 UG 2002 BGBl. I Nr. 81/2009).

Das Thema der Masterarbeit ist einem Fach des Studiums zu entnehmen. Die Masterarbeit wird von einer Person mit Lehrbefugnis in diesem Fach betreut (*Ausnahme: § 86 Abs. 7 der Satzung der Universität für Bodenkultur Wien*). Auch eine gemeinsame Betreuung durch zwei Personen mit Lehrbefugnis ist zulässig, wenn zumindest eine der beiden Personen ein Fach des Studiums vertritt.

Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben (§ 81 Abs. 2 UG 2002 BGBl. I Nr. 81/2009).

Die Masterarbeit ist in Deutsch oder Englisch abzufassen. Eine andere Sprache ist nur nach Bescheinigung des Betreuers bzw. der Betreuerin möglich. Die Defensio ist jedenfalls in deutsch oder englisch durch zu führen.

§ 9 ABSCHLUSS

Das Masterstudium [...] gilt als abgeschlossen, wenn alle Lehrveranstaltungen sowie die Masterarbeit und die Defensio positiv beurteilt wurden.

§ 10 AKADEMISCHER GRAD

An Absolvent/innen des Masterstudiums [...] wird der akademische Titel „Diplomingenieur“ bzw. „Diplomingenieurin“, abgekürzt „Dipl.-Ing.“/ „Dipl.Ing.ⁱⁿ“ oder „DI“/„DIⁱⁿ“ verliehen.

oder

An Absolvent/innen des Masterstudiums [...] wird der akademische Titel „Master of Science“, abgekürzt „MSc“ oder „M.Sc“ verliehen. (*Im Fall von internationalen und international orientierten Masterstudien.*)

Der akademische Grad „Dipl.-Ing.“/„Dipl.Ing.ⁱⁿ“ oder „DI“/„DIⁱⁿ“ ist im Falle der Führung dem Namen voranzustellen, der akademische Grad „MSc“ („M.Sc“) ist dem Namen nachzustellen (§ 88 Abs. 2 UG 2002 BGBl. I Nr. 81/2009).

§ 11 PRÜFUNGSORDNUNG

(1) Das Masterstudium [...] ist abgeschlossen, wenn folgende Voraussetzungen (entspricht Teilleistungen Abs. 7) erfüllt sind:

- die positive Absolvierung der Pflichtlehrveranstaltungen im Ausmaß von [...] ECTS-Punkten (§ 4)
- die positive Absolvierung der Wahllehrveranstaltungen im Ausmaß von [...] ECTS-Punkten (§ 5),
- die positive Absolvierung der freien Wahllehrveranstaltungen im Ausmaß von [...] ECTS-Punkten (§ 6).
- die positive Beurteilung der Masterarbeit und der Defensio.

(2) Die Beurteilung des Studienerfolges erfolgt in Form von Lehrveranstaltungs- und Modulprüfungen. Die Lehrveranstaltungsprüfungen können schriftlich und/oder mündlich nach Festlegung durch den Leiter oder die Leiterin der Lehrveranstaltung unter Berücksichtigung des ECTS-Ausmaßes absolviert werden. Etwaige Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen („Prüfungsketten“) sind in § 4 bei den Lehrveranstaltungen/bei den Modulen anzuführen.

(3) Leistungsnachweis für „Module“. Der Leistungsnachweis erfolgt für jedes Modul durch den Leistungsnachweis der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen. Die Gesamtbeurteilung für ein Modul ergibt sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Mittelwert der innerhalb des Moduls absolvierten Lehrveranstaltungen. Ist der Mittelwert nach dem Dezimal komma kleiner oder gleich 5, wird auf die bessere Note gerundet, sonst auf die schlechtere Note. In begründeten Fällen kann der Studiendekan oder die Studiendekanin eine Modulprüfung vorsehen.

(4) Die Prüfungsmethode hat sich am Typ der Lehrveranstaltung zu orientieren: Vorlesungen sind mit mündlichen und/oder schriftlichen Prüfungen abzuschließen, sofern diese nicht vorlesungsbegleitend beurteilt werden. Lehrveranstaltungen des Typs SE und PJ können mit selbstständig verfassten schriftlichen Seminararbeiten, deren Umfang vom Leiter/der Leiterin der Lehrveranstaltung festzulegen ist abgeschlossen werden. Bei allen anderen Lehrveranstaltungen wird die Prüfungsmethode vom Leiter/von der Leiterin der Lehrveranstaltung festgelegt.

(5) Details zur Vergabe von Masterarbeiten (Fach, Betreuer/in) wird auf Vorschlag des/der Studierenden vom Studiendekan bestimmt.

(6) Die abgeschlossene und von dem/der Begutachter/in positiv bewertete Masterarbeit ist nach positiver Absolvierung aller Lehrveranstaltungen öffentlich zu präsentieren und im Rahmen eines wissenschaftlichen Fachgesprächs (Defensio) zu verteidigen. Die Prüfungskommission setzt sich aus der/dem Vorsitzenden, dem/der Prüfer/in (ist Betreuer/in der schriftlichen Arbeit) und einem/einer zweiten Prüfer/in zusammen. Die gesamte Leistung (Masterarbeit und Defensio) wird mit einer Gesamtnote beurteilt, wobei beide Teile positiv abgeschlossen sein müssen. Die schriftlich begründete Bewertung der schriftlichen Masterarbeit und der Defensio fließen gesondert in die Gesamtnote ein und werden auch getrennt dokumentiert.

Der Bewertungsschlüssel lautet:

- Masterarbeit: 70%
- Defensio (inkl. Präsentation): 30%

(7) Für den Gesamtstudienenerfolg ist eine Gesamtbeurteilung zu vergeben. Diese hat „bestanden“ zu lauten, wenn jede Teilleistung positiv beurteilt wurde, andernfalls hat sie „nicht bestanden“ zu lauten. Die Gesamtbeurteilung hat „mit Auszeichnung bestanden“ zu lauten, wenn keine Teilleistung schlechter als „gut“ und mindestens die Hälfte der Teilleistungen mit „sehr gut“ beurteilt wurde.

§ 12 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Für Studierende, die ihr Studium nach dem bisher gültigen Studienplan fortsetzen, gilt eine von der Studienkommission verabschiedete Verordnung (Äquivalenzliste), in der jene Lehrveranstaltungen angeführt sind, die den Lehrveranstaltungen dieses bisher gültigen Mastercurriculums gleichwertig sind.

Für Studierende, die sich diesem neuen Mastercurriculum unterstellen, werden bereits abgelegte Prüfungen über Lehrveranstaltungen des alten Mastercurriculums nach der Äquivalenzliste (Anhand D) für das Studium nach diesem Mastercurriculum anerkannt.

§ 13 INKRAFTTRETEN

Dieses Curriculum tritt am [...] in Kraft.

ANHANG A LEHRVERANSTALTUNGSTYPEN

Folgende Typen von Lehrveranstaltungen stehen zur Verfügung:
(Bitte nur mehr ausschließlich diese LVA-Typen anbieten)

Vorlesungen (VO)

Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, in denen Teilbereiche eines Faches und seiner Methoden didaktisch aufbereitet vermittelt werden.

Übungen (UE)

Übungen sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende unter Anleitung aufbauend auf theoretischem Wissen spezifische praktische Fertigkeiten erlernen und anwenden.

Praktika (PR)

Praktika sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende aufbauend auf theoretischem und praktischem Wissen spezifische Fragestellungen selbständig bearbeiten.

Pflichtpraxisseminar (PP)

Das Pflichtpraxisseminar ist eine Lehrveranstaltung, in der Studierende aufbauend auf theoretischem und praktischem Wissen spezifische Fragestellungen, die sich auf das Berufspraktikum beziehen, selbstständig bearbeiten.

Seminare (SE)

Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende Lehrinhalte selbständig erarbeiten vertiefen und diskutieren.

Exkursionen (EX)

Exkursionen sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierenden zur Vertiefung des bisher erworbenen Wissens fachliche Aspekte des Studiums in deren realen Kontext veranschaulicht werden. Exkursionen können zu Zielen im In- und Ausland führen.

Masterseminare (MA)

Masterseminare sind Seminare, die der wissenschaftlichen Begleitung der Erstellung der Masterarbeit dienen.

Projekte (PJ)

Projekte sind Lehrveranstaltungen, die durch problembezogenes Lernen charakterisiert sind. Die Studierenden bearbeiten unter Anleitung - vornehmlich in Kleingruppen - mittels wissenschaftlicher Methoden Fallbeispiele.

Kombinierte Lehrveranstaltungen:

Kombinierte Lehrveranstaltungen vereinen - mit Ausnahme des Projekts - die Definitionen der jeweils beteiligten Lehrveranstaltungstypen, jedoch sind die Elemente integriert, wodurch sich ein didaktischer Mehrwert ergibt.

Vorlesung und Seminar (VS)

Vorlesung und Übung (VU)

Vorlesung und Exkursion (VX)

Seminar und Exkursion (SX)

Übungen und Seminar (US)

Übung und Exkursion (UX)

ANHANG B MODULBESCHREIBUNGEN

Beinhaltet das Studium Module so ist für jedes Modul eine Modulbeschreibung nach folgender Gliederung vorzunehmen und dem Curriculum anzufügen:

Titel des Moduls					
Modultyp	<i>Pflicht- oder Wahlfach</i>				
Modulkennzahl					
Arbeitsaufwand	ECTS-Punkte	SWS	Kontaktstunden	Selbststudium	Gesamtstunden
Lernergebnisse (Learning Outcomes)					
Lehrveranstaltungen					
Bezeichnung der LVA					
ECTS-Punkte					
SWS					
Kontaktstunden					
Selbststudium					
Gesamtstunden (à 60 min.)					
Teilnahmevoraussetzungen					
Häufigkeit des Angebots					